

**IfS:**“

**Allgemeine Informationen und Bedingungen zur Zertifizierung von Sachverständigen für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung**

***[www.unfallexpert.de](http://www.unfallexpert.de)***

**IfS:**“

IfS GmbH für Sachverständige  
Hohenzollernring 85-87  
50672 Köln  
Telefon 02 21/91 27 71 18  
Fax 02 21/91 27 71 99  
[www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>4</b>
1.	<b>Zertifizierungsservice der IfS GmbH für Sachverständige</b>	<b>4</b>
1.1	Aufgaben und Ziele	4
2.	<b>Verfahren zur Zertifizierung von Sachverständigen</b>	<b>4</b>
2.1	Zertifizierungsvoraussetzungen	4
2.2	Antragstellung	4
2.3	Zertifizierungsprüfung	4
2.4	Überwachung des Zertifikatsinhabers	5
2.5	Rezertifizierung	5
2.6	Beschwerden gegen zertifizierte Sachverständige	5
3.	<b>Zertifikat</b>	<b>5</b>
3.1	Gültigkeitsdauer/Gültigkeitsbereich	5
3.2	Rückgabepflicht von Zertifikat und Stempel	5
4.	<b>Vertraulichkeit</b>	<b>5</b>
5.	<b>Einsprüche</b>	<b>5</b>
6.	<b>Preise</b>	<b>5</b>
7.	<b>Veröffentlichung von Zertifikatsinhabern</b>	<b>5</b>
8.	<b>Vorgehen bei der Antragstellung bzw. Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>II.</b>	<b>Zertifizierungsbedingungen für Sachverständige aus dem Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung</b>	<b>6</b>
1.	<b>Vorbildung für Sachverständige aus dem Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung</b>	<b>6</b>
1.1	Vorbildungsvoraussetzungen	6
1.2	Zusätzliche Ausbildung und praktische Tätigkeit	6
1.3	Zusätzliche persönliche Voraussetzungen	6
2.	<b>Zertifizierungsverfahren</b>	<b>7</b>
2.1	Zertifizierungsprüfung	7
2.2	Überwachung der Zertifikatsinhaber	8
2.3	Rezertifizierung	9
2.4	Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle	10
2.5	Beschwerden gegen Verfahren	10
2.6	Preise	11
3.	<b>Rechte und Pflichten</b>	<b>12</b>
3.1	Zertifizierung	12
3.2	Bekanntmachung	12
3.3	Gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung	12
3.4	Persönliche Aufgabenerledigung	12
3.5	Schweigepflicht	12
3.6	Pflicht zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch	13
3.7	Haftung und Versicherung	13
3.8	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	13
3.9	Anzeigepflichten	13
3.10	Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Duldung der Nachschau	13
3.11	Führung der Bezeichnung „zertifizierter Sachverständiger für das jeweilige Zertifizierungsgebiet“	13
3.12	Erlöschen oder Widerruf der Zertifizierung	14
3.13	Bekanntmachung des Erlöschens/Widerrufs	14
3.14	Rückgabepflicht von Zertifikat und Stempel	14
4.	<b>Hinweis auf die Zertifizierung</b>	<b>14</b>
4.1	Allgemeines	14
4.2	Verwendung des Zertifikates und des die Zertifizierung ausweisenden Stempels	14
4.3	Nutzung des Zeichens „IfS-Zert“	14
4.4	Verlust und Entzug der Zeichenbenutzung	15
4.5	Änderungen	15

TGA - Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH   
 Mitglied im Multilateralen Abkommen von EA  
 vertreten im

# Deutschen AkkreditierungsRat



## Akkreditierung

Die TGA - Trägergemeinschaft für Akkreditierung GmbH bestätigt hiermit, dass die  
 Zertifizierungsstelle

**Ifs GmbH für Sachverständige (Ifs Zert)**  
 Hohenzollernring 85-87  
 50672 Köln

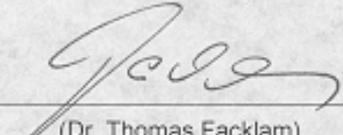
die Kompetenz nach DIN EN ISO / IEC 17024 besitzt, die Zertifizierung von Personen  
 durchzuführen im Bereich

**Sachverständige für Kraftfahrzeugschäden und -bewertung**

Die Akkreditierung ist gültig : **26.10.2005 - 25.10.2010**

DAR-Registriernummer: **TGA-ZP-09-94-72**

Frankfurt / Main, 19.12.2005

  
 \_\_\_\_\_  
 (Dr. Thomas Facklam)  
 Leiter der Akkreditierungsstelle

## I. Allgemeine Informationen

### 1. Zertifizierungsservice der IfS GmbH für Sachverständige

#### 1.1 Aufgaben und Ziele

Das Ziel der IfS GmbH für Sachverständige ist die sach- und fachkundige Unterstützung der Wirtschaft im Bereich der Qualitätssicherung. Dies geschieht durch faire und gerechte Prüfung und Zertifizierung von Personen (Sachverständigen) für den nationalen wie auch den internationalen Wirtschaftsraum.

Die Prüfung, Zertifizierung, Überwachung und Rezertifizierung von Personen erfolgen nach einheitlichen Kriterien, entsprechend der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17024 und den für das jeweilige Zertifizierungsgebiet gültigen Bestimmungen wie z. B. normativen Grundlagen und Normen. Die Verfahren entsprechen allen anwendbaren Bestimmungen und gesetzlichen Anforderungen. Dadurch wird eine ethisch vertretbare Verfahrensweise sichergestellt. Die Zertifizierungsstelle wendet keine Verfahren an, die den Zugang von Antragstellern zum Zertifizierungsverfahren be- und verhindern, außer sie sind durch diese internationale Norm oder andere Bestimmungen vorgegeben. Es werden keine unlauteren oder finanziellen Bedingungen gestellt. Beschränkungen auf Personenkreise, die Mitglied einer Gesellschaft oder Gruppe sind, erfolgen nicht. Die Anforderungen, Bewertungen und Entscheidungen über Zertifizierungen beschränken sich auf solche Angelegenheiten, die sich ausdrücklich auf den Geltungsbereich der gewünschten Zertifizierung beziehen.

Ausdruck eines positiv verlaufenen Zertifizierungsverfahrens ist ein für die jeweilige Person ausgestelltes Zertifikat, für dessen breite Anerkennung sich die Zertifizierungsstelle einsetzt. Die Zertifizierungsstelle setzt sich dabei auch für die gegenseitige Anerkennung von Zertifikaten auf der Basis gleichwertiger Kriterien für die Erteilung der Zertifikate auf internationaler Ebene ein. Dabei wird ebenfalls die Kompatibilisierung der Sachkundenachweise nationaler Anerkennungssysteme als Basis für ein europäisches Sachverständigenwesen gefördert. Dies gilt vor allem für die öffentliche Bestellung und Vereidigung.

Einziger Gesellschafter der im April 1995 gegründeten Zertifizierungsstelle ist das Institut für Sachverständigenwesen e.V.

Der Verein hat sich innerhalb seiner über 30-jährigen Tradition zunehmend als Sachverständigenforum entwickelt. Das Institut fördert den Meinungsaustausch unter den Sachverständigen, zwischen den Sachverständigen und ihren Auftraggebern, den verschiedenen Bestellungsbehörden, Sachverständigenorganisationen und -verbänden. 1993 hat die Mitgliederversammlung dem Institut die Aufgabe übertragen, eine Zertifizierungsstelle zur Zertifizierung von Sachverständigen einzurichten. Damit agiert das Institut schon heute im internationalen Umfeld und eröffnet europäische Perspektiven für das deutsche Sachverständigenwesen. In der gegenwärtigen Wettbewerbsentwicklung wird zunehmend eine Bestätigung der persönlichen und fachlichen Qualität des Sachverständigen durch unabhängige Dritte (Zertifizierungsstellen) verlangt, um Vertrauen

bei den Auftraggebern bereits auf nationaler Ebene zu schaffen. Dieses Vertrauen bei Auftraggebern in die Kompetenz der von der IfS GmbH für Sachverständige überprüften und zertifizierten Sachverständigen aufzubauen und damit qualifizierten Sachverständigen durch das Zertifikat Wettbewerbsvorteile zu ermöglichen, ist Ziel des Zertifizierungsservices.

Die Gesellschaft hat in mehreren Akkreditierungsverfahren bei der Trägergemeinschaft für Akkreditierung (TGA) ihre Kompetenz und Unabhängigkeit bewiesen und wurde von der TGA als erste Personalzertifizierungsstelle für Sachverständige akkreditiert. Die TGA ist innerhalb des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR) eine Stelle für Akkreditierungen im gesetzlich nicht geregelten Bereich. Die Zertifizierungsstelle wird durch jährliche Audits von der TGA überwacht und trägt sich aus den Einnahmen der durchgeführten Zertifizierungen, ohne das Ziel zu verfolgen, Gewinne zu erwirtschaften.

## 2. Verfahren zur Zertifizierung von Sachverständigen

### 2.1 Zertifizierungsvoraussetzungen

Um am Zertifizierungsverfahren teilnehmen zu können, muss der Antragsteller dem jeweils festgelegten Anforderungsprofil des beantragten Zertifizierungsgebiets entsprechen. Dort sind Vorgaben über die Ausbildung, die ggf. erforderlichen Fachlehrgänge und andere Vorleistungen enthalten. Diese Vorleistungen sind zwingend vor Beginn der Zertifizierungsprüfung nachzuweisen.

### 2.2 Antragstellung

Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber die Zertifizierungsbedingungen der IfS GmbH für Sachverständige an und verpflichtet sich, die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte der Zertifizierungsstelle zukommen zu lassen.

### 2.3 Zertifizierungsprüfung

Die Prüfung wird durchgeführt, wenn die Erfüllung der jeweiligen Zertifizierungsvoraussetzungen vom Antragsteller nachgewiesen wurde.

Die Prüfung setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen (z. B. schriftliche, praktische und mündliche Prüfung). Der Ablauf ist fachspezifisch unterschiedlich und im jeweiligen Zertifizierungsverfahren beschrieben. Wird die Prüfung nicht positiv bewertet, so besteht die Möglichkeit zur Wiederholung entsprechend der Zertifizierungsbedingungen im beantragten Zertifizierungsgebiet. Es können ebenfalls Prüfungserleichterungen (teilweise Prüfung, zertifizierungsgebietspezifisch) von der Zertifizierungsstelle veranlasst werden. Personen, die öffentlich bestellt und vereidigt sind und die besondere Sachkunde durch Bestätigung der zuständigen Körperschaft weiterhin gegeben ist, können von einer Prüfung befreit werden, sofern dies im beantragten Zertifizierungsgebiet vorgesehen ist.

## 2.4 Überwachung des Zertifikatsinhabers

Der Zertifikatsinhaber unterliegt einer regelmäßigen Überwachung durch die Zertifizierungsstelle. Von allen Zertifikatsinhabern wird gefordert, die Aktualität ihrer Qualifikation nachzuweisen. Je nach Zertifizierungsgebiet gibt es unterschiedliche Überwachungsmaßnahmen, die jeweils in der gültigen Beschreibung der Zertifizierungsbedingungen festgelegt sind. Je nach Zertifizierungsgebiet können dies beispielsweise stichprobenartige Kontrollen der Gutachten bis hin zu Überwachungsbegutachtungen sein.

## 2.5 Rezertifizierung

Die Rezertifizierung dient zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Zertifikats. Als Voraussetzung zur Teilnahme an der Rezertifizierungsüberprüfung dienen der Nachweis der erforderlichen Weiterbildung und die positive Bewertung der ggf. stattgefundenen Überwachung. Die Beantragung der Rezertifizierung hat neun Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates zu erfolgen.

## 2.6 Beschwerden gegen zertifizierte Sachverständige

Die Verfahrensweise bei Beanstandungen gegen zertifizierte Sachverständige wird in den entsprechenden Zertifizierungsbedingungen beschrieben. Sollten beanstandete Mängel nach einer Überwachung nicht beseitigt sein, kann das vorhandene Zertifikat entzogen werden.

## 3. Zertifikat

### 3.1 Gültigkeitsdauer/Gültigkeitsbereich

Ausgestellte Zertifikate haben grundsätzlich eine Gültigkeit von fünf Jahren (Ausnahmen, siehe Vertrag), gerechnet ab dem Datum der Ausstellung. Die Gültigkeit des Zertifikats erstreckt sich auf das angegebene Zertifizierungsgebiet. Die Zertifikate sind personenbezogen und daher nicht übertragbar.

### 3.2 Rückgabepflicht von Zertifikat und Stempel

Der Sachverständige hat nach Ablauf oder bei Aussetzen der Zertifizierung das Zertifikat und den die Zertifizierung ausweisenden Stempel unverzüglich zurückzugeben.

## 4. Vertraulichkeit

Die Zertifizierungsstelle der IfS GmbH für Sachverständige verpflichtet sich, alle ihr, ihren Mitarbeitern und in ihrem Auftrag tätigen Personen zugänglich gemachten Informationen über einen Antragsteller streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der mit dem Antragsteller vereinbarten Tätigkeiten zu verwenden.

Sämtliche Dokumente, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung stehen (z. B. Prüfungsunterlagen, Auswertungen von Stichprobenkontrollen), werden ebenfalls streng vertraulich behandelt und Dritten nicht zugänglich gemacht, sofern gesetzliche Auflagen nicht anders lautende Forderungen stellen bzw. eine Weitergabe von Informationen vom Antragsteller oder der zertifizierten Person erlaubt wurden.

Statistische Auswertungen durch die Zertifizierungsstelle sind hiervon ausgenommen.

## 5. Einsprüche

Einsprüche gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle (Gutachtenüberwachung, Prüfungsergebnis, Auflagen, Entzug oder Aussetzung der Zertifizierung) müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und unter Angabe der Gründe der Zertifizierungsstelle zugegangen sein. Die Erteilung eines Zertifikates ist nicht einklagbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 6. Preise

Die Preise für die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens anfallenden Tätigkeiten sind im geltenden Preisverzeichnis für das jeweilige Zertifizierungsgebiet (siehe Preisliste Seite 11) festgelegt.

## 7. Veröffentlichung von Zertifikatsinhabern

Von der Zertifizierungsstelle wird eine stets aktualisierte Übersicht der gültigen, erteilten Zertifikate geführt und im Internet veröffentlicht unter [www.ifsforum.de](http://www.ifsforum.de).

## 8. Vorgehen bei der Antragstellung bzw. Prüfung

Mit diesem Überblick zur Zertifizierung von Sachverständigen erhalten Sachverständige das Antrags- und Vertragsformular. Zu diesem Vertrag gelten die unter II. angeführten Zertifizierungsbedingungen. Bei Interesse ist das Antragsformular auszufüllen. Zusätzlich wird der Schieds- und Zertifizierungsvertrag unterzeichnet. Diese Unterlagen werden zusammen mit dem Antragsformular und den nötigen Nachweisen an die Zertifizierungsstelle geschickt.

Nach Antragseingang erhält der Antragsteller eine Bestätigung mit einer Rechnung über das zu entrichtende Antragsentgelt. Erst nach Eingang der Zahlung wird die Bearbeitung des Antrages fortgesetzt, wobei darum gebeten wird, erst nach Erhalt einer Rechnung zu zahlen. Die Bearbeitung folgt nach Antrags- bzw. Zahlungseingang.

Alternative Prüfungstermine und -orte bzw. die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Beantragung teilt die Zertifizierungsstelle unaufgefordert mit. Die Einteilung zu den einzelnen Prüfungsterminen wird ebenfalls nach Anmeldeungseingang bzw. Zahlungseingang behandelt.

## II. Zertifizierungsbedingungen für Sachverständige aus dem Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung

### 1. Vorbildung für Sachverständige aus dem Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung

Die Erfüllung der Vorbildungsvoraussetzungen ist die Eingangsvoraussetzung für Antragsteller, um an einem Zertifizierungsverfahren für Sachverständige aus dem Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung (jeweils gültige Fassung) teilnehmen zu können. Vor der Zulassung zur Überprüfung prüft die Zertifizierungsstelle die einzelnen Kriterien.

Der Sachverständige muss im Zertifizierungsgebiet über überdurchschnittliche Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen und die Fähigkeit besitzen, diese Eigenschaften bei gutachterlichen Leistungen im Zertifizierungsgebiet nachvollziehbar, nachprüfbar und ergebnisorientiert zur Anwendung zu bringen. Dazu müssen die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

#### 1.1 Vorbildungsvoraussetzungen

- a) Abgeschlossenes Studium an einer technischen Hochschule oder einer Fachhochschule in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik, Maschinenbau oder Elektrotechnik
- b) Meister des Kfz-Techniker- oder Karosserie- und Fahrzeugbauerhandwerks

Zusätzlich ist die Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw und Krädern erforderlich.

#### 1.2 Zusätzliche Ausbildung und praktische Tätigkeit

##### I.

a) Ein Dipl.-Ing. (TH, TU) bzw. Dipl.-Ing. (FH) nach 1.1 a muss mindestens eine dreijährige praktische Kfz-technische Tätigkeit im Kfz-Bereich (Kfz-Hersteller, Kfz-Reparaturbetrieb oder Kfz-Sachverständigentätigkeit) vor oder nach dem Studium ausgeübt haben und mindestens eine zweijährige Sachverständigentätigkeit auf dem Sachgebiet Kfz-Schäden und -bewertung nachweisen.

b) Ein Kfz-Meister nach 1.1 b muss vorab als Kfz-Meister eine dreijährige praktische Kfz-technische Tätigkeit im Kfz-Bereich (Kfz-Hersteller, Kfz-Reparaturbetrieb, oder Kfz-Sachverständigentätigkeit) ausgeübt haben und mindestens eine zweijährige Sachverständigentätigkeit auf dem Sachgebiet Kraftfahrzeugschäden und -bewertung nachweisen.

##### II.

Die zweijährige Sachverständigentätigkeit kann durch eine qualifizierte Ausbildung, die sich über mindestens 6 Monate erstreckt, mit anschließender mindestens einjähriger fachlicher Betreuung durch einen Mentor vor Ort kompensiert werden.

Als qualifizierte Ausbildung in diesem Sinne gilt eine Maßnahme, die die folgenden Kriterien erfüllt:

- : Die Ausbildungsinhalte müssen die 6 Kapitel des fachlichen Anforderungsprofils abdecken.
- : Die theoretische Ausbildung muss mindestens 20 Tage umfassen.
- : Ein Training on the Job muss mindestens 6 Monate betragen.
- : Es muss eine fachlich verantwortliche Person für die Ausbildung vorhanden sein (z. B. Chefsachverständiger, Ausbildungsleiter).
- : Eine Erfolgskontrolle der Ausbildung erfolgt (z. B. Beurteilungen etc.).

## III. Zulassungsgutachten

Der Antragsteller hat den einzureichenden Antragsunterlagen mindestens fünf anonymisierte (durch Schwärzung sämtlicher personenbezogener Daten) und selbstverfasste Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen beizufügen. Es müssen drei Schadengutachten, ein technisches Gutachten und ein Gutachten bzw. eine sonstige Sachverständigenleistung nach eigener Wahl eingereicht werden. An Stelle der Anonymisierung kann auch eine Einverständniserklärung der betroffenen Personen eingereicht werden. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muss jedes Gutachten bzw. jede Sachverständigenleistung mit mindestens 70 % anerkannt werden.

Kann ein oder können mehrere Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen nicht anerkannt werden, sind für die nicht anerkannten Arten erneut Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen vorzulegen. Werden alle Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen nicht anerkannt, können die neu einzureichenden Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen frühestens nach sechs Monaten der Zertifizierungsstelle vorgelegt werden. Diese Frist ist auch für einzeln nachzureichende Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen einzuhalten, wenn das Gutachten bzw. die Sachverständigenleistung für das/die geforderte(n) Art(en) bereits zum zweiten Mal abgelehnt wurde(n). Die eingereichten Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen sollten nicht älter als zwei Jahre sein.

**Die eingereichten Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen werden nach Beendigung des Zertifizierungsverfahrens und möglicher Einspruchsfristen von der Zertifizierungsstelle vernichtet!**

#### 1.3 Zusätzliche persönliche Voraussetzungen

Die nachfolgenden Punkte stellen persönliche Voraussetzungen dar, die der Antragsteller bzw. der Zertifizierte zu erfüllen hat. Sollten während des Zertifizierungsverfahrens bzw. während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats Nachweise über die Nichteinhaltung dieser Punkte bei der Zertifizierungsstelle vorgelegt werden, kann das Zertifikat ausgesetzt, entzogen bzw. nicht erteilt werden. Dies gilt ebenfalls in Fällen, in denen eine Bestellskörperschaft eine öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen widerrufen oder nicht erteilen kann oder aber ein von der IfS GmbH für Sachverständige anerkannter Sachkundenachweis nicht erteilt, widerrufen oder sonst wie aberkannt werden kann.

Von einem Sachverständigen wird gefordert, dass

- a) keine grundlegenden Bedenken gegen seine Eignung bestehen, d. h. er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, persönlich zuverlässig und nicht vorbestraft ist;
- b) er die besondere Sachkunde, praktische Erfahrung und die Fähigkeit gutachterliche Leistungen zu erbringen, nachweist;
- c) er die Gewähr für die Einhaltung der Pflichten gemäß den Zertifizierungsbedingungen bietet;
- d) der Arbeitgeber eines angestellten Sachverständigen erklärt, dass der Sachverständige seine Sachverständigentätigkeit eigenverantwortlich, persönlich und fachlich weisungsfrei ausüben kann, insbesondere muss ihm die Unterschriftsleistung gemäß 3.4 zugestanden werden;
- e) er über die für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügt.

## 2. Zertifizierungsverfahren

### 2.1 Zertifizierungsprüfung

An der Zertifizierungsprüfung kann teilnehmen, wer die Vorbildungsvoraussetzungen des beruflichen Anforderungsprofils erfüllt und die einzureichenden Sachverständigenleistungen von der Zertifizierungsstelle anerkannt wurden.

Sollte der Prüfungsteilnehmer die unter 1.2 geforderte „dreijährige praktische Kfz-technische Tätigkeit“ zum Prüfungszeitpunkt nicht nachweisen können, kann er, wenn er sämtliche weiteren Anforderungen erfüllt, zur Prüfung zugelassen werden. Das Zertifikat wird allerdings erst erteilt, wenn die Forderung nach der dreijährigen praktischen Kfz-technischen Tätigkeit erfüllt ist. Die Zertifizierungslaufzeit beginnt mit bestandener Prüfung unabhängig vom Zeitpunkt der Zertifikatserteilung.

Ziel der Zertifizierungsprüfung ist die Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung der an Sachverständige zu stellenden Anforderungen, wie sie im „Fachlichen Anforderungsprofil“ beschrieben sind.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und der eingereichten Sachverständigenleistungen durch die Zertifizierungsstelle erfolgt ggf. die Einladung zur Zertifizierungsprüfung. Nimmt der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang des positiven Abschlusses der Antragsprüfung an einer Zertifizierungsprüfung teil, verfällt das positive Ergebnis der Antragsprüfung.

Personen, die für Kraftfahrzeugsschäden und -bewertung öffentlich bestellt und vereidigt sind und die besondere Sachkunde durch Bestätigung der zuständigen Körperschaft weiterhin gegeben ist, können von dieser Prüfung befreit werden.

Die Zertifizierungsprüfung besteht aus einer theoretischen (schriftlichen), praktischen (Schadenaufnahme, Fahrzeugbewertung) und mündlichen Prüfung.

#### 2.1.1 Schriftliche Prüfung

Alle Fragen sind als Multiple-Choice Fragen aufgebaut und mit drei Antworten versehen. Hiervon ist mind. eine, max. drei Antworten richtig. Es werden aus jedem der 6 Kapitel

(analog zum Fachlichen Anforderungsprofil) des Fragenkatalogs 20 Prüfungsfragen ausgewählt. Die Prüfungszeit beträgt 2,5 Stunden. Zur Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen. Jede Antwort wird als richtig oder falsch gewertet. Alle Fragen sind gleich gewichtet.

Zum Bestehen der schriftlichen Prüfung sind pro Kapitel des fachlichen Anforderungsprofils mindestens 60 % der Prüfungsfragen richtig zu beantworten, der Gesamtschnitt der schriftlichen Prüfung muss jedoch mindestens 70 % betragen. Werden im Gesamtschnitt mindestens 70 % erreicht, jedoch höchstens in einem Kapitel unter 60 % erreicht, erfolgt die Wiederholungsprüfung ausschließlich in diesem Kapitel. Die Wiederholungsprüfung muss jedoch mindestens 70 % ergeben. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Prüfung gesamt zu wiederholen.

#### 2.1.2 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus den Teilen „Schadenaufnahme“ und „Fahrzeugbewertung“.

##### 2.1.2.1 Prüfungsteil Schadenaufnahme

Die Aufnahme des Schadens am beschädigten Fahrzeug wird als Einzelprüfung durchgeführt. Zur Schadenaufnahme können die üblicherweise benutzten Erfassungsmedien (z. B. Typenbogen, elektronischer Typenbogen, personalisierter Aufnahmebogen) vom Prüfungsteilnehmer verwendet werden.

Zum Bestehen sind 70 % der Gesamtpunktzahl zu erreichen.

##### 2.1.2.2 Prüfungsteil Fahrzeugbewertung

Die Bewertung des Fahrzeugs wird als Einzelprüfung am Fahrzeug durchgeführt. Dazu erhält der Prüfungsteilnehmer alle zur Bewertung notwendigen Informationen. Der Teilnehmer kann neben den zur Verfügung gestellten Aufnahmeformularen ebenfalls seinen firmeneigenen Aufnahmebogen verwenden.

Vom Prüfungsteilnehmer sind alle Feststellungen zu treffen, die notwendig sind, den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Stichtag zu ermitteln.

Zum Bestehen sind 70 % der Gesamtpunktzahl zu erreichen.

#### 2.1.3 Mündliche Prüfung

Die Prüfung wird als Einzelprüfung ohne Hilfsmittel durchgeführt. Sie erstreckt sich auf alle Bereiche der 6 Prüfungsgebiete (siehe 2.1). Die mündliche Prüfung kann ebenfalls Fragen zu eingereichten Gutachten oder Sachverständigenleistungen beinhalten. Die Prüfungszeit beträgt ca. 30-45 Minuten. Zum Bestehen sind 70 % der Gesamtpunktzahl zu erreichen.

Die Zertifizierungsprüfung gilt dann als bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen jeweils mind. 70 % der erreichbaren Punktzahl erreicht wurden.

Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Prüfungsausschuss von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen.

In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, wird die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

Der Prüfungsteilnehmer kann vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. ärztliches Attest im Krankheitsfall).

Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Zertifizierungsstelle.

#### 2.1.4 Wiederholung der Prüfung

Die Zertifizierungsprüfung kann nach frühestens vier Wochen wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal zweimal innerhalb von fünf Jahren wiederholt werden. Dies gilt auch für Teilwiederholungen. Spätestens ein Jahr nach dem Zugang der Ergebnismitteilung muss der Sachverständige die Wiederholungsprüfung angetreten haben, ansonsten verfallen die positiven Ergebnisse der Teilprüfungen.

Der Gültigkeitszeitraum des Zertifikats beträgt fünf Jahre, sofern keine andere Regelung getroffen ist.

### 2.2 Überwachung der Zertifikatsinhaber

#### 2.2.1 Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation des Zertifikatsinhabers hat dieser eine jährliche Weiterbildung von mind. drei Tagen in entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nachzuweisen. Die erforderlichen Inhalte dieser Fort- und Weiterbildung müssen sich auf das jeweilige „Fachliche Anforderungsprofil“ (siehe 2.1) beziehen. Für das Kalenderjahr, in dem die Zertifizierung erteilt wurde, ist der Zertifizierungsstelle kein Nachweis der Fort- und Weiterbildung vorzulegen. Erstmals für das auf das Zertifizierungsjahr folgende Kalenderjahr hat der zertifizierte Sachverständige Weiterbildungsnachweise bis zum 31. März des auf das erste Nachweisjahr folgende Jahr der Zertifizierungsstelle unaufgefordert vorzulegen (Beispiel: Zertifizierung erfolgt am 3.2.2008, die ersten Nachweise sind für das Jahr 2009 bis zum 31. März 2010 einzureichen). Für die folgenden Jahre der Zertifizierung ist analog zu verfahren.

Der Nachweis kann als Sammelnachweis zum ersten Mal nach dem dritten Nachweisjahr erfolgen, zum zweiten Mal vor der Rezertifizierung.

Der Nachweis der Weiterbildung kann auch gesammelt durch Sachverständigen-Organisationen/-Unternehmen (Arbeitgeber) bzw. Sachverständigen-Verbände geführt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Sachverständigen-Organisation/-Unternehmen/-Verband eine Liste der

einzelnen Weiterbildungsmaßnahmen mit Angabe der Teilnehmer, Datum (Tage, Beginn, Ende (Uhrzeiten)), Inhalt und Bezeichnung des Weiterbildungsträgers bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres wie vorher beschrieben einreicht.

Als Weiterbildungsnachweise werden neben Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren auch Unterschriftenlisten eines Erfahrungsaustauschs unter Sachverständigen, von Ingenieurbesprechungen oder „Sachverständigen-Stammtischen“ mit Angabe der Zeit, des Themas und Nennung der Teilnehmer anerkannt. Die Tätigkeit als Referent kann anerkannt werden für zwei der drei Weiterbildungstage eines Jahres unter Angabe der Lehrzeit und des Themas. Ebenso wird die Mitarbeit als Prüfer an einer Zertifizierungsprüfung als ein Weiterbildungstag anerkannt.

#### 2.2.2 Stichprobenkontrollen/Arbeitsproben

Um die Qualität der vom Zertifikatsinhaber verfassten Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen sicherzustellen, hat dieser während des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats der Zertifizierungsstelle auf Anforderung mindestens drei selbstverfasste Gutachten oder andere Sachverständigenleistungen (vgl. IfS-Leitfaden „Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen im Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung“ jeweils aktueller Stand) aus denen die Kompetenz des Sachverständigen erkennbar ist, in Kopie zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen. Mindestens 50 % dieser eingereichten Sachverständigenleistungen müssen vollständige Gutachten sein.

Sämtliche personenbezogenen Daten sind vom Verfasser vorher zu schwärzen. An Stelle der Anonymisierung kann auch eine Einverständniserklärung der betroffenen Personen eingereicht werden.

Diese Gutachtenanforderung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt mindestens zweimal innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Zertifikates. Dies trifft nicht auf im Einzelfall aufgrund besonderen Anlasses durch die Zertifizierungsstelle vorzunehmende außerordentliche Überwachungsmaßnahmen zu.

Die Auswahl erfolgt seitens der Zertifizierungsstelle durch Angabe des Datums, an dem die einzelnen Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen erstellt sein sollen. Die Kontrolle erfolgt durch Mitglieder des Prüfungsausschusses anhand des IfS-Leitfadens „Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen im Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung“.

**Achtung! Alle der Zertifizierungsstelle vorgelegten Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen werden nach Abschluss des Überwachungsverfahrens und möglicher Einspruchsfristen von der Zertifizierungsstelle vernichtet.**

Die Überprüfung erfolgt nach formalen und inhaltlichen Gesichtspunkten. Bei den formalen Gesichtspunkten wird neben dem Aufbau auch die Verständlichkeit des Gutachtens bzw. der Sachverständigenleistung unter Berücksichtigung des Adressaten überprüft. Hier spielt auch die Anzahl und Qualität der gefertigten Fotos eine Rolle.

Die fachlich/inhaltliche Kontrolle bezieht sich auf die Richtigkeit der Gutachteraussage bzw. der darin angegebenen Werte. Der Sachverständige hat bei der Erstellung seiner Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen die inhaltlichen Anforderungen an Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen, ausgearbeitet in den vom Institut für Sachverständigenwesen e. V. herausgegebenen „Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen im Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung“, zu beachten.

Die Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen werden folgendermaßen eingestuft:

- : brauchbar (100 %)
- : bedingt brauchbar (50 %)
- : unbrauchbar (0 %)

Es ist erforderlich, dass die Brauchbarkeit aller geprüften Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen im Durchschnitt mit mindestens 66 % eingestuft wird. Wenn nur zwei Gutachten eingereicht wurden (s. o.), müssen diese mindestens 75 % der Bewertungspunkte erhalten.

Die Anzahl der zu prüfenden Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen kann vom Bewertungsergebnis der zuvor geprüften Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen abhängen. Ist erkennbar, dass die ersten eingereichten Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen als Ergebnis die geforderten 66 % nicht erreichen, werden, wenn keines der Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen als „unbrauchbar“ bewertet wurde (bzw. liegt bei nur zwei eingereichten Gutachten der Schnitt nicht unter 75 %), von der Zertifizierungsstelle weitere drei Gutachten vom Ersteller angefordert, um den Stichprobenumfang zu erhöhen. In diesem Fall werden nur Gutachten und keine anderen Sachverständigenleistungen zugelassen.

Bei Nichterfüllen dieser Bedingung wird der zertifizierte Sachverständige zu korrektiven Maßnahmen aufgefordert. Dazu kann auch eine Überwachungsbegutachtung vor Ort oder in den Räumen der Zertifizierungsstelle erfolgen.

Die Prüfung von Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen kann auch in Eigenverantwortung von Sachverständigen-Organisationen/-Unternehmen (Arbeitgeber) oder -Verbänden unter Aufsicht der Zertifizierungsstelle erfolgen. In solchen Fällen gibt die Zertifizierungsstelle die Kriterien der Beurteilung vor. Daten und Art der Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen für ein Überwachungsjahr werden ebenfalls von der Zertifizierungsstelle vorgegeben. Nach Durchführung der Überprüfung durch Sachverständigen-Organisation/-Unternehmen/-Verband sind die ausgewerteten Überprüfungen (inkl. Nachforderungen, sofern Kriterien nicht erfüllt wurden) der Zertifizierungsstelle vorzulegen.

Die in den Sachverständigen-Organisationen/-Unternehmen/-Verbänden durchgeführten Prüfungen der Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen werden stichprobenartig (je nach Anzahl der zertifizierten Sachverständigen) unter Anforderung der dazugehörigen Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen durch Prüfer in der Zertifizierungsstelle geprüft.

### 2.2.3 Überwachungsbegutachtung

Überwachungsbegutachtungen können während der Gültigkeitsdauer eines Zertifikates durch von der Zertifizierungsstelle bestimmte Prüfungsbeauftragte stattfinden und dienen der Überwachung der Zertifizierungsbedingungen sowie der Klärung von Beschwerden gegen zertifizierte Sachverständige. Bei negativer Bewertung der Stichprobenkontrollen entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob eine Überwachungsbegutachtung stattfindet.

Inhalt der Überwachungsbegutachtung ist die stichprobenartige Prüfung von Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen sowie das Vorgehen des Zertifikatsinhabers bei der Gutachtenerstellung in der Praxis. Maßgebend bei dieser Beurteilung ist der jeweils gültige IfS-Leitfaden „Leitsätze für Gutachten und andere Sachverständigenleistungen im Bereich Kraftfahrzeugschäden und -bewertung“. Die Überwachungsbegutachtung kann beim Sachverständigen vor Ort wie auch in den Räumen der Zertifizierungsstelle oder an einem von der Zertifizierungsstelle gewählten Ort stattfinden. Bei vorliegenden Mängeln kann das Zertifikat entzogen werden.

### 2.3 Rezertifizierung

Rechtzeitig vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit (neun Monate vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit muss der Antrag vorliegen) hat der zertifizierte Sachverständige die Rezertifizierung zu beantragen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Rezertifizierung ist der positive Abschluss der Überwachungsmaßnahmen. Erforderliche Überwachungsmaßnahmen zur Teilnahme an der Rezertifizierung sind Nachweise der jährlichen Fort- und Weiterbildung, die positive Bewertung der Stichprobenkontrollen und die positive Bewertung evtl. durchgeführter Überwachungsbegutachtungen.

Vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeit muss die Teilnahme an einer Rezertifizierung erfolgen. Nimmt der Sachverständige in diesem Zeitraum nicht an einer Prüfung teil, wird das Zertifikat nicht verlängert bzw. muss die Teilnahme an einer kompletten Zertifizierungsprüfung erfolgen, um das Zertifikat zu verlängern.

Die Rezertifizierungsprüfung findet in Form einer einstündigen schriftlichen Prüfung (45 Multiple Choice Fragen, Bewertung analog zur Erstzertifizierungsprüfung) statt. Zur Erneuerung des Zertifikats sind 70 % der erreichbaren Punkte erforderlich. Werden diese 70 % bei der Prüfung nicht erreicht, ist die Teilnahme an einem Fachgespräch zur Prüfungswiederholung zwingend notwendig.

Prüfungsinhalt sind aktuelle fachliche Neuerungen im Bereich des Kfz-Sachverständigenwesens und des damit verbundenen fachlichen Anforderungsprofils. Bei einem Fachgespräch können auch Gutachten oder Sachverständigenleistungen, die vorher vom Rezertifizierungsteilnehmer angefordert wurden, als Basis für die Bewertung einbezogen werden.

Für Teilnehmer am regulären Zertifizierungsverfahren kann eine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung entfallen, sofern die Überwachungen der Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen (zweite Überprüfung unmittelbar vor der

Rezertifizierung) mit der Bewertung „überdurchschnittlich“ abgeschlossen werden konnten und keine berechtigten Beschwerden gegen den Sachverständigen vorgelegen haben.

Für Teilnehmer des Übergangsmodells erfolgt die erste Rezertifizierungsprüfung immer als schriftliche Prüfung.

Die Rezertifizierungsprüfung kann nach frühestens vier Wochen wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Spätestens sechs Monate nach dem Zugang der Ergebnismitteilung muss der Sachverständige die Wiederholungsprüfung antreten haben.

#### **2.4 Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle**

Einsprüche von Kunden (Prüfungsteilnehmer, zertifizierte Sachverständige oder Antragsteller) gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle (Gutachtenüberwachung, Prüfungsergebnis, Auflagen, Entzug oder Aussetzung der Zertifizierung) müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und unter Angabe der Gründe der Zertifizierungsstelle zugegangen sein. Davon werden die Sachverständigen in der Ergebnismitteilung noch einmal informiert. Über den Einspruch entscheidet die Zertifizierungsstelle als verantwortliche Stelle, ggf. unter Zuhilfenahme des zuständigen Prüfungsausschusses. Dem Einspruchsführer wird die Entscheidung über seinen Einspruch schriftlich mitgeteilt und er hat erneut die Möglichkeit unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Für die Wahrung der Frist ist auch hier der Zugang bei der Zertifizierungsstelle entscheidend. Wird fristwährend Einspruch gegen die Entscheidung der Zertifizierungsstelle eingelegt, wird dieser in der zweiten Stufe dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Kommt der Beschwerdeausschuss zu dem Ergebnis, dass die angegriffene Entscheidung der Zertifizierungsstelle begründet war, wird dies dem Einspruchsführer schriftlich und unter Beifügung von Gründen mitgeteilt.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann der Einspruchsführer in der dritten Stufe des Verfahrens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich das vertraglich vereinbarte Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung anrufen.

#### **2.5 Beschwerden gegen Verfahren**

Grundsätzliche Beschwerden, vorgebracht von Personen, die nicht direkt als Kunde der Zertifizierungsstelle betroffen sind (z. B. Arbeitgeber, Verbandsvertreter, interessierte Kreise) gegen Verfahren der Zertifizierungsstelle können innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntwerden des beanstandeten Ereignisses schriftlich und unter Angabe der Gründe an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Über die Beschwerde entscheidet die Geschäftsstelle, ggf. unter Zuhilfenahme des zuständigen Sektorkomitees.

Das Ergebnis wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt. Er kann gegen diese Mitteilung unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen Beschwerde einlegen. Hierüber wird er schriftlich informiert.

Die fristgerechte Beschwerde wird dann in der zweiten Stufe dem Lenkungsgremium (Programmausschuss) zur Entscheidung vorgelegt.

Das Lenkungsgremium (Programmausschuss) hat u. a. die Aufgabe, diese Beschwerde zu prüfen und gegebenenfalls der Geschäftsstelle geeignete Maßnahmen vorzuschlagen. Ist der Beschwerdeführer auch mit den Lösungsvorschlägen des Lenkungsgremiums (Programmausschusses) nicht einverstanden, hat er die Möglichkeit, die Beschwerde in der dritten und letzten Stufe der Akkreditierungsstelle (Trägergemeinschaft für Akkreditierung – TGA GmbH) zur Hilfe bzw. Entscheidungsfindung vorzulegen.

**2.6 Preise**

<b>Leistung</b>	<b>Preis</b>	<b>Fälligkeit</b>
<b>Zertifizierungsverfahren</b>		
1) Prüfung des Antrags auf Erfüllung der Grundvoraussetzungen zur Zertifizierung	€ 550,-	mit Antragseinreichung Dieser Betrag wird auch fällig ohne Zulassung zur Prüfung. Er wird dem Antragsteller bei späterer Stornierung nicht zurückgezahlt.
2) Nachzureichende Gutachten pro Stück	€ 90,-	mit Nachreichen der Gutachten
3) Anmeldung zur Prüfung, Prüfungsteilnahme (inkl. Ausstellung der Zertifizierungsurkunde und Stempel)	€ 1400,-	bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Prüfungstermin Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Abmeldung wird eine Verwaltungskostenspauschale von 30 % des Prüfungspreises berechnet. Bei Abmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Prüfungsbeginn fällt eine Stornopauschale von 50 % an. Wird eine Anmeldung am Tag der Prüfung zurückgezogen oder erscheint ein gemeldeter Teilnehmer nicht, ist grundsätzlich der volle Preis fällig.
<b>Wiederholungsprüfung</b>		
1) schriftliche Prüfung	€ 310,-	bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Prüfungstermin
2) praktische Prüfung	€ 650,-	Die Anmeldung ist verbindlich. Bei Abmeldung wird eine Verwaltungskostenspauschale von 30 % des Prüfungspreises berechnet. Bei Abmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Prüfungsbeginn fällt eine Stornopauschale von 50 % an. Wird eine Anmeldung am Tag der Prüfung zurückgezogen oder erscheint ein gemeldeter Teilnehmer nicht, ist grundsätzlich der volle Preis fällig.
3) mündliche Prüfung	€ 260,-	
Ausstellung Zertifizierungsurkunde* Stempel*	€ 120,- € 60,-	mit Antragseinreichung bzw. bei Anforderung
* Sofern kein Prüfungsverfahren nach 3) dieser Preisliste durchgeführt wird.		
<b>Überwachung während der Zertifikatslaufzeit</b>		
1a) Regelmäßige Überwachung pro Überwachung (zweimal während der Laufzeit des Zertifikats)	€ 340,-	jeweils zu Beginn der Überwachungsmaßnahme
1b) Regelmäßige Eigenüberwachung durch Organisation/Unternehmen/Verband pro Überwachung pro Person (zweimal während der Laufzeit des Zertifikats)	€ 100,-	
1c) Regelmäßige Eigenüberwachung durch Organisation/Unternehmen/Verband pro Überwachung pro Person (zweimal während der Laufzeit des Zertifikats) sofern zusätzlich der Nachweis der Weiterbildung durch Organisation/Unternehmen/Verband geführt wird	€ 80,-	
2) Ggf. außerordentliche Überwachung zur Stichprobenerhöhung	€ 340,-	jeweils zu Beginn der Überwachungsmaßnahme
3) Ggf. Überwachungsbegutachtung pro durchgeführter Begutachtung ** zzgl. ggf. anfallender Reisekosten und Spesen der Beauftragten der Zertifizierungsstelle	€ 600,-**	jeweils zu Beginn der Überwachungsmaßnahme
<b>Rezertifizierung</b>	€ 320,-	14 Tage nach Rechnungslegung
<b>Rezertifizierungsprüfung</b> (Teilnahme am Fachgespräch/schriftliche Prüfung)	€ 550,-	zwei Wochen vor Rezertifizierungsprüfung
<b>Sonstiges</b>		
Aufwand für die Bearbeitung von Beschwerden gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle (außer vereinbartes Schiedsverfahren, hier gilt die Gebührenordnung des DIS). Der Betrag wird zurückbezahlt, wenn sich aus der Berechtigung der Beschwerde ein Bestehen eines Prüfungsteils oder der gesamten Prüfung ergibt bzw. eine Überwachungsmaßnahme nachträglich positiv bewertet wird.	€ 500,-	mit Einreichen der Beschwerde

**Alle Preise verstehen sich zzgl. der ges. Mehrwertsteuer.**

### 3. Rechte und Pflichten

#### 3.1 Zertifizierung

3.1.1 Ein durch die IfS GmbH für Sachverständige zertifizierter Sachverständiger hat seine besondere Qualifikation nachgewiesen und ist berechtigt, bei erstellten Gutachten durch Stempelführung auf die Zertifizierung hinzuweisen (siehe auch Hinweis auf die Zertifizierung unter Punkt 4.).

3.1.2 Die Zertifizierungsstelle händigt dem zertifizierten Sachverständigen grundsätzlich ein Zertifikat und einen die Zertifizierung ausweisenden Stempel aus. Stempel sowie Zertifikat verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle und sind bei Wegfall, Aussetzen oder Widerruf der Zertifizierung unaufgefordert an diese zurückzugeben.

3.1.3 Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, die zertifiziert sind, haben die Vorschriften der öffentlichen Bestellung zu beachten.

#### 3.2 Bekanntmachung

Die Zertifizierungsstelle macht die Zertifizierung im Internet öffentlich bekannt. Name, Adresse und Sachgebetsbezeichnung des Sachverständigen können gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden. Der Sachverständige willigt mit Abschluss des Vertrages mit der Zertifizierungsstelle hierin ausdrücklich ein.

#### 3.3 Gewissenhafte, unabhängige und unparteiische Aufgabenerfüllung

##### 3.3.1 Gewissenhaftigkeit

Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Dabei muss der aktuelle Stand von Wissenschaft, Technik und Praxiserfahrung zugrunde gelegt werden. Die tatsächlichen Grundlagen für gutachterliche Aussagen sind sorgfältig zu ermitteln. Die Gutachten müssen systematisch aufgebaut, übersichtlich gegliedert, nachvollziehbar begründet und auf das Wesentliche konzentriert werden. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit gegeneinander abzuwägen. Sofern Anforderungen für gutachterliche Leistungen im Zertifizierungsgebiet vorliegen, hat er diese anzuwenden.

##### 3.3.2 Unabhängigkeit

Der Sachverständige darf bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme ausgesetzt sein, die geeignet ist, seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinträchtigen, dass die gebotene Objektivität und Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind. Insbesondere hat der Sachverständige darauf zu achten, dass er seine gutachtlichen Leistungen ohne Rücksicht auf das Auftragsvolumen oder die geschäftlichen Beziehungen zu einem einzelnen Auftraggeber (wirtschaftliche Unabhängigkeit) und ohne Rücksicht auf Ergebnismünsche des Auftraggebers (persönliche Unabhängigkeit) erbringt.

##### 3.3.3 Unparteilichkeit

Der Sachverständige hat seine Leistungen stets so zu erbringen, dass er sich weder in Gerichtsverfahren noch bei Privatauftrag dem Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Erstellung des Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten und darf in Gerichtsverfahren nicht mit den Prozessparteien und bei Privatauftrag nicht mit den Auftraggebern verwandt oder verschwägert sein. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu begründen, hat er seinen Auftraggeber vor Auftragsübernahme hinzuweisen.

##### 3.3.4 Weisungsfreiheit

Dem Sachverständigen ist untersagt, Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können.

#### 3.4 Persönliche Aufgabenerledigung

3.4.1 Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen.

3.4.2 Hilfskräfte darf er bei Gerichtsaufträgen nur zur Vorbereitung des Gutachtens und insgesamt nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; den Umfang ihrer Tätigkeit hat er im Gutachten kenntlich zu machen.

3.4.3 Die von Sachverständigen auf diese Weise erstellten Gutachten darf er nur alleine unterschreiben; mithin darf weder die Unterschrift der Hilfskraft noch diejenige des Arbeitgebers oder Dienstherrn unter das Gutachten angebracht werden.

#### 3.5 Schweigepflicht

3.5.1 Dem Sachverständigen ist es untersagt, Kenntnisse, welche er bei der Ausübung seiner Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger erlangt, Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

3.5.2 Der Sachverständige hat auch seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht anzuhalten.

3.5.3 Die Schweigepflicht des Sachverständigen und seiner Mitarbeiter besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch nach Erlöschen der Zertifizierung.

3.5.4 Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach Nummer 3.9 und 3.10.

### 3.6 Pflicht zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch

3.6.1 Der Sachverständige hat sich auf seinen dem Zertifizierungsgebiet mindestens drei Tage im Jahr in entsprechenden Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen fortzubilden. Soweit es Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch auf seinem Zertifizierungsgebiet gibt, hat er diese wahrzunehmen.

3.6.2 Über den Besuch der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bzw. der Teilnahme am Erfahrungsaustausch hat der Sachverständige Nachweis zu führen. Dieser Nachweis ist der Zertifizierungsstelle unaufgefordert entsprechend 2.2.1 vorzulegen.

### 3.7 Haftung und Versicherung

3.7.1 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Aufgabenerfüllung hat der Sachverständige die volle Verantwortung zu übernehmen. Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung ist nur für die Fälle einfacher Fahrlässigkeit in Form einer einzelvertraglichen Vereinbarung zulässig.

3.7.2 Der Sachverständige trägt für den Einsatz von Mitarbeitern die volle Verantwortung. Er muss daher seine Mitarbeiter hinsichtlich ihrer fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit sorgfältig auswählen, einweisen, anleiten, überwachen und fortbilden. Art, Inhalt und Umfang der Pflicht zur Überwachung und Anweisung der Hilfskräfte im Einzelfall bestimmen sich nach dem Maß ihrer Sachkunde und Erfahrung sowie der Gegebenheiten und Schwierigkeiten des konkreten Gutachtenauftrags.

3.7.3 Für dieses Haftungsrisiko hat der Sachverständige eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen und während der Dauer seiner Zertifizierung aufrechtzuerhalten. Steht der Sachverständige in einem Angestelltenverhältnis, genügt eine entsprechende Haftungsabsicherung durch den Arbeitgeber.

### 3.8 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

3.8.1 Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen.

Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- : der Name des Auftraggebers
- : der Tag der Auftragserteilung
- : der Gegenstand des Auftrages
- : der Tag der Erstellung des Gutachtens bzw. der Leistung oder die Gründe, aus denen das Gutachten bzw. die Leistung nicht erbracht worden ist
- : Beanstandungen über Inhalt und Ergebnis an der Tätigkeit des Gutachters oder der erstellten Gutachten bzw. gutachterlichen Leistungen

3.8.2 Der Sachverständige ist verpflichtet, die Aufzeichnungen nach Absatz 3.8.1, ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens oder Prüfberichts entsprechend der steuerrechtlichen Fristenregelungen aufzubewahren.

### 3.9 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen:

- : die Änderung seiner Büroanschrift
- : die Änderung seiner Privatadresse
- : die Aufnahme einer selbständigen Sachverständigentätigkeit
- : den Abschluss eines Anstellungsvertrages
- : den Verlust des Zertifikates sowie des die Zertifizierung ausweisenden Stempels
- : die Leistung einer Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung
- : die Stellung eines Insolvenzantrags
- : die Einleitung eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens
- : die rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren
- : eine andere Berufszulassung, eine staatliche Anerkennung oder eine öffentliche Bestellung bzw. deren Widerruf
- : den Entzug einer geforderten Fahrerlaubnis (sofern für das Zertifizierungsgebiet gefordert)

### 3.10 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Duldung der Nachschau

3.10.1 Der Sachverständige der Zertifizierungsstelle auf deren Verlangen jederzeit die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und die angeforderten Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

3.10.2 Der Sachverständige hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (siehe 3.8) vorzulegen und eine angemessene Zeit zwecks Überprüfung zu überlassen. In diesem Zusammenhang hat die Zertifizierungsstelle sicherzustellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes und der in 3.5 geregelten Schweigepflicht eingehalten werden.

3.10.3 Die Beauftragten der Zertifizierungsstelle können auch während der üblichen Geschäftszeit die Geschäftsräume des Sachverständigen betreten und durch Stichproben von Unterlagen und Akten prüfen, ob der Sachverständige seinen Pflichten nachgekommen ist.

### 3.11 Führung der Bezeichnung „zertifizierter Sachverständiger für das jeweilige Zertifizierungsgebiet“

3.11.1 Der Sachverständige ist berechtigt, im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllung auf seinem Zertifizierungsgebiet insbesondere auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen auf die Zertifizierung und die Zertifizierungsstelle hinzuweisen sowie den ausgehändigten die Zertifizierung ausweisenden Stempel zu verwenden.

3.11.2 Der Sachverständige ist verpflichtet, bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit jedweden Hinweis auf die Zertifizierung sowie die Nutzung des die Zertifizierung ausweisenden Stempels zu unterlassen.

### 3.12 Erlöschen oder Widerruf der Zertifizierung

3.12.1 Die Zertifizierung erlischt, wenn

- : der Sachverständige unter Kündigung des Zertifizierungsvertrags gegenüber der Zertifizierungsstelle erklärt, dass er seine Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger einstellt
- : nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit

3.12.2 Die Zertifizierungsstelle kann die Zertifizierung widerrufen oder aussetzen, wenn

- : der Wegfall der persönlichen Eignung festgestellt wird
- : dem Sachverständigen eine geforderte Fahrerlaubnis entzogen wird
- : wiederholt berechnete Beanstandungen im Rahmen der Überwachung vorliegen
- : schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Zertifizierungsbedingungen für Sachverständige aus dem jeweiligen Zertifizierungsgebiet vorliegen
- : durch eine Bestellungskörperschaft eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen widerrufen wird

### 3.13 Bekanntmachung des Erlöschens/Widerrufs

Die Zertifizierungsstelle macht das Erlöschen oder den Widerruf der Zertifizierung öffentlich bekannt.

### 3.14 Rückgabepflicht von Zertifikat und Stempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen oder Aussetzen der Zertifizierung das Zertifikat und den die Zertifizierung ausweisenden Stempel unverzüglich der Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

## 4. Hinweis auf die Zertifizierung

### 4.1 Allgemeines

Die Zertifikate sollen verwendet werden, um darauf hinzuweisen, dass die von der IfS GmbH für Sachverständige zertifizierten Sachverständigen die Anforderungen für das zertifizierte Sachgebiet während der Gültigkeitsdauer der Zertifikate stets erfüllen. Zertifikate sind Maßnahmen zur Vertrauensbildung. Vertrauen kann aber nur erreicht und erhalten werden, wenn die Vertragspartner die ihnen ausgehändigten Zertifikate ordnungsgemäß verwenden. Die Zertifizierungsstelle wacht daher besonders darüber, dass ihre Zertifikate nicht irreführend oder unlauter verwendet werden. Die Zertifikate sind personenbezogen und daher nicht übertragbar. Werden Verstöße gegen den Zertifizierungsvertrag festgestellt, so behält sich die IfS GmbH für Sachverständige das Recht zur Einleitung von Maßnahmen vor, die von:

- : Abmahnung,
- : Verkürzung der Überwachungsintervalle,
- : Verbot der Werbung mit dem Zertifikat und der Benutzung des die Zertifizierung ausweisenden Stempels,

bis hin zum Entzug des Zertifikates und des die Zertifizierung ausweisenden Stempels reichen können.

### 4.2 Verwendung des Zertifikates und des die Zertifizierung ausweisenden Stempels

Damit bei der Verwendung des Zertifikates und des die Zertifizierung ausweisenden Stempels in Informationsmaterial oder Werbung keine Probleme entstehen, ist folgendes zu beachten:

Bei Abbildungen der Zertifizierungsurkunde muss diese vollständig dargestellt werden. Abbildungen der Urkunde dürfen maximal so verkleinert werden, dass der Inhalt der Urkunde noch lesbar ist.

Hinweise auf die Zertifizierung müssen die folgenden Angaben des Textmusters beinhalten:

**Zertifizierte(r) Sachverständige(r) (IfS-Zert)** (Zusatz „IfS-Zert“ notwendig sofern Logo nicht verwendet wird) **für** . . . . . (Angabe des Zertifizierungsgebietes, z.B. Kraftfahrzeugschäden und –bewertung, Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken), **IfS GmbH**

oder

**von IfS GmbH zertifizierte(r) Sachverständige(r) (IfS-Zert)** (Zusatz „IfS-Zert“ notwendig sofern Logo nicht verwendet wird) **für** . . . . . (Angabe des Zertifizierungsgebietes, z.B. Kraftfahrzeugschäden und –bewertung, Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken).

Zusätzlich kann die Zertifikatsnummer verwendet werden. Der die Zertifizierung ausweisende Stempel darf nur im Zusammenhang mit der gutachterlichen Tätigkeit des Sachverständigen für das jeweilige Zertifizierungsgebiet verwendet werden.

### 4.3 Nutzung des Zeichens „IfS-Zert“

4.3.1 Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die mit Sitz in Köln unter HRB 26060 eingetragene IfS GmbH für Sachverständige (im Folgenden „IfS GmbH“ genannt) ist Inhaberin des nachstehenden Dienstleistungszeichens (im folgenden „Zeichen“ genannt).



4.3.2 Rechte und Pflichten der Zeichenbenutzer

IfS GmbH stellt den Zertifikatsinhabern auf Wunsch das Zeichen der Zertifizierungsgesellschaft per Diskette zur Verfügung. Die Verwendung des Untertextes „Personenzertifizierung DIN EN ISO/IEC 17024“ ist möglich.

Eine Vergrößerung (Originalgröße siehe 4.3.1) des Zeichens ist bis maximal zur doppelten Größe zulässig. Die Proportionen dürfen nicht verändert werden. Bei einer Verkleinerung des Originalzeichens (siehe 4.3.1) ist dies ebenfalls zu beachten. Die Lesbarkeit ist immer sicherzustellen.

Bei Verwendung des Zeichens ist der auf die Zertifizierung hinweisende Text (siehe 4.2) zusätzlich zu verwenden.

Das Zeichen kann in schwarzweißer Abbildung benutzt werden. Bei farbiger Abbildung ist das Zeichen „IfS Zert“ möglichst in blau (HKS 42, Pantone 286) zu drucken.

Werbung mit dem Zertifikat darf nur während der Gültigkeitsdauer des Zertifikats betrieben werden.

Wenn in Einzelfällen Zweifel über eine geplante Verwendung des Zertifikats, des Zeichens sowie des die Zertifizierung ausweisenden Stempels entstehen, ist mit der Zertifizierungsstelle Rücksprache zu nehmen. Für die Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

#### **4.4 Verlust und Entzug der Zeichenbenutzung**

##### **4.4.1 Aussetzen der Zertifizierung**

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsbedingungen der IfS GmbH ausgesetzt, verliert der Zeichenbenutzer für den Zeitraum, in dem die Zertifizierung ausgesetzt ist, das Recht auf Zeichenbenutzung.

##### **4.4.2 Widerruf der Zertifizierung**

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsbedingungen der IfS GmbH widerrufen, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung.

##### **4.4.3 Sonstiger Verlust des Rechts auf Zeichenführung**

Das Recht auf Zeichenführung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung, wenn nicht neun Monate vor Ablauf der Gültigkeit eine Rezertifizierung beantragt worden ist.

#### **4.5 Änderungen**

Die IfS GmbH informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich über Änderungen der Zeichenbenutzung.